

Satzung des Landkreises Zwickau für die Volkshochschule Zwickau

Vom 26. September 2013

Auf Grund von § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), rechtsbereinigt vom Stand 28. April 2013, erlässt der Landkreis Zwickau mit Beschluss des Kreistages vom 25. September 2013 folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Durch diese Satzung werden der Status und die Benutzungsgrundlagen der Volkshochschule Zwickau (nachfolgend VHS genannt) geregelt.

§ 2

Status und Gemeinnützigkeit der VHS

- (1) Die VHS ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Zwickau.
- (2) Die VHS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die VHS ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der VHS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Landkreis Zwickau erhält bei der Auflösung oder Aufhebung der VHS oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. Über das übrige Vermögen der VHS darf in diesem Falle nur unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken nach Einwilligung des Finanzamtes verfügt werden.
- (6) Die VHS ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
- (7) Der Landkreis Zwickau als Träger der VHS ist Mitglied des Sächsischen Volkshochschulverbandes e. V.

§ 3

Aufgaben und Organisation der VHS

- (1) Die VHS hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtfinden zu können.
- (2) Als Einrichtung der Weiterbildung bietet die VHS Veranstaltungen insbesondere in den Bereichen Beruf und Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sprachen an.
- (3) Von der VHS werden im Rahmen ihrer Aufgaben Veranstaltungen als Kurse, Workshops, Vorträge, Seminare, Studienreisen u. a. geplant, organisiert und durchgeführt. Die VHS arbeitet nach dem Prinzip der Teilnehmerorientierung. Um weitere Teilnehmer für Veranstaltungen der VHS zu gewinnen, kann die VHS auch zu Werbezwecken Vereinbarungen mit Dritten treffen.

§ 4

Benutzung

- (1) Jeder kann die VHS nach Maßgabe dieser Satzung in Anspruch nehmen. Art und Umfang der Inanspruchnahme werden durch den mit der VHS abzuschließenden Benutzungsvertrag näher bestimmt. Hierzu erlässt die VHS Allgemeine Benutzungsbedingungen (AGB) die gelten, soweit in dieser Satzung keine Regelungen und im Benutzungsvertrag keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen im Einzelfall getroffen sind.
- (2) Für die Inanspruchnahme der VHS wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben, welches auf der Grundlage der in der Anlage zu dieser Satzung aufgestellten Berechnungsgrundsätze für die jeweilige VHS-Veranstaltung berechnet und im Kursangebot der VHS ausgewiesen ist. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Übergangsvorschriften

Für Benutzer, die am 1. Januar 2014 an einer VHS-Veranstaltung teilnehmen, gelten die bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Veranstaltungsbedingungen des Kursangebotes Herbstsemester 2013 bis zum Abschluss dieser Veranstaltung fort.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt folgende Rechtsvorschrift außer Kraft:

- Satzung des Landkreises Zwickau für die Volkshochschule Zwickau vom 4. Dezember 2008.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Zwickau, 26. September 2013

Dr. C. Scheurer
Landrat